

# Rente zweiter Klasse

Wer im Konkubinat lebt und für seinen Partner vorsorgen will, findet zahlreiche Möglichkeiten. Und muss mit zahlreichen Einschränkungen rechnen.

Von *Martin Wechsler*

Das Erbbrecht und das Erbschaftsteuerrecht stellen Konkubinatspartner klar schlechter als die gesetzlichen Erben. In Patchwork-Familien gelten Kinder als pflichtteilgeschützte Erben und erhalten drei Viertel des Nachlasses ihres Elternteils. Die verfügbare Quote für Konkubinatspartner beträgt dagegen maximal ein Viertel und wird obendrein noch sehr hoch besteuert. Die AHV sieht für unverheiratete Paare überhaupt keine Leistungen vor. Konkubinatspaare sollten deshalb ihre Vorsorge via Pensionskasse oder Todesfallrisikoversicherung gezielt planen, damit auch der Lebenspartner profitiert.

Pensionskassen können seit dem 1. Januar 2005 erleichtert Konkubinatsrenten



ausrichten. Ein Grossteil bietet diese auch tatsächlich an. Doch die Anspruchsberechtigung dafür ist an folgende Bedingungen geknüpft:

## Prämien für eine Todesfallrisikoversicherung in Franken

Beispiel: Mann, 35 Jahre, Nichtraucher, Todesfallkapital 200 000 Franken, Laufzeit 20 Jahre, Prämienbefreiung nach 3 Monaten, Überschüsse werden zur Prämienreduktion verwendet

Anbieter	Bruttoprämie	Nettoprämie 1. Jahr	Nettoprämie Barwert	Raucher- zuschlag
<b>Generali</b>	1247	611	8 636	ja
<b>Mobilier</b>	799	616	8 707	ja
<b>Pax</b>	796	633	8 947	ja
<b>Raiffeisen</b>	833	641	9 060	
<b>National</b>	941	684	9 668	ja
<b>Swiss Life</b>	790	790	9 670	
<b>Genfer</b>	905	905	9 757	ja
<b>«Zürich»</b>	745	701	9 829	ja
<b>Helvetia Patria</b>	897	696	9 837	
<b>Allianz Suisse</b>	770	698	9 860	ja
<b>Basler</b>	869	698	9 865	
<b>Axa</b>	1002	1002	10 275	
<b>PostFinance</b>	866	866	10 367	
<b>Credit Suisse Life</b>	869	869	10 409	
<b>«Winterthur»</b>	869	869	10 409	
<b>Vaudoise</b>	1027	1027	11 757	
<b>Groupe Mutuel Vie</b>	1038	1038	12 123	

**Gleichgeschlechtliche Paare erhalten voraussichtlich ab dem 1. Januar 2007 eine elegante Vorsorgemöglichkeit:** Sie können ihre Partnerschaft registrieren und sind dann den Witwen und Witwern in der AHV und in der beruflichen Vorsorge gleichgestellt. Der Haken: Eingetragene Partnerschaften gelten in der AHV wie Ehepaare, und somit wird als Altersrente nur die 1,5fache AHV-Altersrente ausgerichtet und nicht die doppelte wie bei normalen Konkubinatspaaren. Quelle: VZ-Online, Juni 2005

- Die Konkubinatspartner haben mindestens die letzten fünf Jahre vor dem Tod der versicherten Person ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft gelebt.
- Die verstorbene Person hat den Lebenspartner in erheblichem Masse unterstützt.
- Die hinterbliebene Person muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen.

Zusätzlich müssen die Versicherten bei vielen Vorsorgeeinrichtungen die Lebenspartnerrente mit einem speziellen Formular anmelden. Keine Anmeldung, keine Leistung! Auch keine Lebenspartnerrente wird gewährt, wenn einer der Lebenspartner zum Todeszeitpunkt der versicherten Person noch verheiratet ist. Die Lebenspartner dürfen auch nicht im Sinne von Art. 59 des Zivilgesetzbuches miteinander verwandt sein. Wer bereits eine Hinterlassenenrente bezieht, hat ebenfalls keinen Anspruch.

Die meisten Pensionskassen stellen die Lebenspartnerrenten den Witwen- und Witwerrenten gleich. Allerdings zahlen einzelne Pensionskassen nur, wenn man als Aktiver vor dem 65. Altersjahr stirbt. Bei Tod nach der Pensionierung wird keine Lebenspartnerrente mehr ausgerichtet. Wenn in der Pensionskasse die Begünstigung via Lebenspartnerrente nicht möglich ist, kann man seinem Partner sehr oft zumindest das angesparte Alterskapital vermachen.

Ebenfalls können Versicherte seit dem 1. Januar 2005 den Lebenspartner in der gebundenen Säule 3a als Begünstigten im Todesfall einsetzen. Hier gelten analoge Voraussetzungen für den Leistungsanspruch wie oben erwähnt.

Falls die Pensionskasse keine Begünstigung des Lebenspartners vorsieht, bleibt nur die private Todesfallrisikoversicherung. Hier erwirbt der Begünstigte seinen Anspruch nicht auf Grund seiner Erbstellung, sondern direkt aus dem Versicherungsvertrag. Allerdings werden diese Auszahlungen hoch besteuert, in einzelnen Kantonen sogar wie Einkommen. Die Prämien sind in jungen Jahren noch relativ günstig, steigen aber mit zunehmendem Alter parallel zum Todesfallrisiko an.

*Martin Wechsler,  
Mitglied Expertenteam BILANZ,  
Büro für umfassende  
Pensionskassenberatung, Aesch BL,  
www.altern-vorsorge.ch*